Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Fallzahl-Regelungen bei Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit

1. Relevante Fallzahl für das Regelleistungsvolumen (RLV):

- Es wird grundsätzlich ein Entwicklungszeitraum von zwölf Quartalen seit Zulassungsbeginn zuerkannt. Einschränkungen sind aufgrund des Eintritts in eine BAG, ein MVZ oder als angestellter Arzt in eine Praxis möglich (siehe Hinweise).
- Im ersten Jahr nach Zulassungsbeginn wird automatisch die tatsächliche Fallzahl des Anfängers im Abrechnungsquartal herangezogen, eine Antragstellung ist nicht erforderlich (Neupraxisregelung). In einer Kooperation berechnet sich das RLV für die übrigen Kooperationspartner auf der Basis ihrer anteiligen RLV-Fallzahlen des Vorjahresquartals.
- Für das zweite und dritte Niederlassungsjahr kann bei Bedarf ein Antrag (Einschränkungen siehe Hinweise) zur weiteren Berücksichtigung der tatsächlichen Fallzahl des Anfängers gestellt werden (Antragsformular über die Abrechnungsberatung erhältlich).
- Bei Übernahme eines vollen oder anteiligen Sitzes in einer Kooperation (BAG/MVZ/Anstellung) kann außerdem für das erste Jahr ein Antrag auf Übernahme der anteiligen RLV-Fallzahl des Übergebers aus dem entsprechenden Vorjahresquartal beantragt werden, sofern der Zulassungsstatus von Übergeber und Übernehmer vergleichbar ist.

2. Fallzahlzuwachsbegrenzung (nicht für Hausärzte):

- Bei Übernahme eines Versorgungsauftrags entfällt die Fallzahlzuwachsbegrenzung, solange der Entwicklungszeitraum gewährt wird (längstens zwölf Quartale).

3. Hinweise:

- Bei Eintritt eines (Vertrags-)Arztes in eine BAG, ein MVZ oder als angestellter Arzt in eine Praxis ist für die Beurteilung des Entwicklungszeitraumes des neu eintretenden (Vertrags-)Arztes maßgeblich, dass sich die BAG/das MVZ/die Praxis selbst noch in der Aufbauphase von zwölf Quartalen seit ihrer Gründung befindet. Ist dies der Fall erfolgt die Berechnung des RLV des eintretenden (Vertrags-)Arztes längstens bis zum Ende der Aufbauphase der BAG/des MVZ/der Praxis auf Basis der tatsächlich eingereichten Fallzahl. Befindet sich die BAG/das MVZ/die Praxis dagegen selbst nicht mehr in der Aufbauphase, erfolgt die Berechnung des RLV des neu eintretenden (Vertrags-)Arztes längstens für das erste Jahr anhand der tatsächlichen Fallzahl.
- Bei rückläufiger Fallzahl kann sich die Regelung unter 1. auch negativ auf das RLV auswirken.
- Die Antragsstellung kann für einzelne oder vier zusammenhängende Quartale erfolgen – ggf. wird also ein Folgeantrag notwendig.
- Anträge können bis zum Ende des Quartals gestellt werden, für das die Sonderregelung geltend gemacht wird.

Ab sofort können Sie als KVBW-Mitglied Anträge auf Erhöhung des RLV/QZV digital im Mitgliederportal einreichen. Welche Vorteile Ihnen dieser Service bietet, lesen Sie in unserer *Nachricht zum Praxisalltag*.

Ansprechpartner: **Abrechnungsberatung**, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an *abrechnungsberatung@kvbawue.de*, **Anträge** richten Sie bitte **per E-Mail** an *HVM_Antraege@kvbawue.de*